



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

101
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 24. Februar 2025

Nummer 8

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

122. Öffentliche Bekanntmachung
hier: Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
Seite 102
123. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -
LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1) Seite 102
124. Öffentliche Bekanntmachung gemäß WHG Seite 102
125. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Lülsdorf Functional Solution GmbH Seite 103
126. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Seite 104

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

127. Wirtschaftsplan 2025 Beschlussfassung
hier: Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper Seite 104

128. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 104
129. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Sparkasse Leverkusen Seite 104
130. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Spar-
kassenbuches Seite 104

E **Sonstiges**

131. Liquidation
hier: Deutsche Verkehrswacht, Verkehrswacht Leverkusen e. V.
Seite 104
132. Liquidation
hier: Karnevalsgesellschaft Allemannsfrönd 2021 e. V.
Seite 105

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

122. Öffentliche Bekanntmachung hier: Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft wurde mit Vereinbarung vom 20. Dezember 2024/28. Januar 2025 einvernehmlich aufgehoben.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 9. Juni 2005 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 20. Juni 2005 öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 10. Februar 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-293

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2025, S. 102

123. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)

Bezirksregierung Köln

Köln, den 11. Februar 2025

Antragsnummer:
Neustarthilfe Plus, NSDH1XR-EA-72245
(NSDH1XR-3577)

Neustarthilfe Plus Q4, NSDH2XR-EA-63152
(NSDH2XR-1300)

Neustarthilfe 2022 Q1, NSDH3XR-EA-62951
(NSDH3XR-37170)

Für Darman Nesaei Mosaferan, letzte hier bekannte Anschrift: Bochumer Straße 194, 44866 Bochum, können Schriftstücke des Dezernates 34 der Bezirksregierung Köln nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über corona-neustarthilfe@bezreg-koeln.nrw.de eine Postanschrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gilt das

Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Oliver Sauer

ABl. Reg. K 2025, S. 102

124. Öffentliche Bekanntmachung gemäß WHG

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Saefeler Bachs im Bereich der Gemeinden Gangelt und Selfkant (Überschwemmungsgebietsverordnung „Saefeler Bach“) und zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Saefeler Bachs im Bereich der Gemeinden Gangelt und Selfkant gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Saefeler Bachs für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Saefeler Baches – von der Mündung in den Rodebach bis zum Gewässerkilometer (km) 12+750 (Quelle) im Bereich der Gemeinden Gangelt und Selfkant im Kreis Heinsberg. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wurde gemäß § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. § 112 Abs. 1 S. 1 in der damals geltenden Fassung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 9. Dezember 2013 wurde im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Köln am 23. Dezember 2013 (S. 564 - 565, lfd. Nr. 837, Az. 54.2.12.1 – Saefeler Bach) bekannt gemacht.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie am Saefeler Bach. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden u. a. die Überflutungsflächen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt.

Die in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung wird in diesem Bereich entsprechend aufgehoben und neu festgesetzt. Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:50000, Az. 54.8 2024-0132667, Stand 2. September 2024, unterzeichnet am 19. November 2024) und in den beigefügten Detailkarten Nr. 1/6 - 6/6 (Maßstab 1:5000, Az. 54.8 2024-0132667, Stand 2. September 2024, unterzeichnet am 9. November 2024) dargestellt.

Die bisherige Übersichtskarten Nr. 1/2 und Nr. 2/2 (Maßstab 1:25000, Az.: 54-HW-Maas-Saefeler Bach, Stand

4. Februar 2013, unterzeichnet am 8. April 2013) und die sechs Detailkarten Nr. 1/6 bis Nr. 6/6 (Maßstab 1:5000, Az. 54-HW-Maas-Saeffeler Bach, Stand 4. Februar 2013, unterzeichnet am 8. April 2013) verlieren ihre Gültigkeit.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den vorstehend genannten Karten, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie bei den Gemeinden Gangelt und Selfkant, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Die Auslegung findet in der Zeit vom

7. März 2025 bis 7. Mai 2025

einschließlich an folgenden Orten statt:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–8, 50667 Köln, Montag bis Freitag 08:30 - 15:00 Uhr, nach Terminvereinbarung unter 0221/147-2409

Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Montag bis Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr, 13:30 - 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 - 13:00 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr, Freitag 07:30 - 12:30 Uhr

Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr, Montag, 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag, 14:00 - 17:30 Uhr.

In der Zeit vom

7. März 2025 bis 7. Mai 2025

einschließlich werden die genannten Unterlagen außerdem auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen> zugänglich gemacht.

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Saeffeler Baches Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum

21. Mai 2025,

an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertretlerin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderungsverordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

54.8 2024-0132667

Köln, den 11. Februar 2025

Im Auftrag

gez. H e i m b a c h

ABl. Reg. K 2025, S. 102

125. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Lülldorf Functional Solution GmbH

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Lülldorf Functional Solutions GmbH 53859 Niederkassel

Bezirksregierung Köln

Az. 53-2025-0007839

Köln, den 12. Februar 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Lülldorf Functional Solutions GmbH mit Sitz in Niederkassel hat mit Schreiben vom 17. Januar 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Alkoholaten, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Feldmühlestraße 3, 53859 Niederkassel (Gemarkung Lülldorf, Flur 17, Flurstück 464), angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von Alkoholaten ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Installation neuer sowie Aufwertung bestehender EMSR-Sicherheitseinrichtungen

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist, da die angezeigten Maßnahmen ausschließlich Verbesserungen darstellen. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. H ö f i g

ABl. Reg. K 2025, S. 103

126. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln

Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis gem. § 52a Abs. 1 AMG und eines GDP-Zertifikats gem. § 64 Abs. 3f AMG

Die Großhandelserlaubnis Nr. DE_NW_04_WDA_2020-0071-02 und das dazugehörige GDP-Zertifikat Nr. DE_NW_04_GDP_2020/0060 vom 12. Oktober 2020 der Cyclomedica Germany GmbH, Im Mediapark 5, 50670 Köln wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 14. Februar 2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Patrick K r a w c z y k
Dezernat 24
Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2025, S. 104

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

127. **Wirtschaftsplan 2025 Beschlussfassung h i e r : Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper**

Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper

Der Wirtschaftsplan 2025 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung am 26. November 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Der Erfolgsplan wird in Erträgen und in Aufwendungen mit 6 888 000,- € festgesetzt.
2. Der Vermögensplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit 1 790 000,- € festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2025 erforderlich ist, wird auf 1 162 000,- € festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700 000,- € festgesetzt.
5. Die Wassergebühr wird für 2025 unverändert auf 0,861 €/m³ festgesetzt. Das Wasserentnahmeentgelt (d. Z. 0,05 €/m³) und die Umsatzsteuer werden in ihrer jeweiligen Höhe zusätzlich berechnet.
6. Der Stellenplan wird auf insgesamt 30 Planstellen festgesetzt.

Wermelskirchen, 26. November 2024

gez. Heiko K r a u s e
Verbandsvorsteher)

Wermelskirchen, 26. November 2024

gez. Friedel B u r g h o f f
(Vorsitzender der Verbands-
versammlung)

ABl. Reg. K 2025, S. 104

128. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000676456 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandengekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 13. Februar 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 104

129. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 des Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3001356454.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 10. Februar 2025

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 104

130. **Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3000413223 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 11. Februar 2025

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 104

E **Sonstiges**

131. **Liquidation h i e r : Deutsche Verkehrswacht, Verkehrswacht Leverkusen e. V.**

Der Verein „Deutsche Verkehrswacht, Verkehrswacht Leverkusen e. V.“ (VR 400610, AG Köln), mit dem Sitz in

Leverkusen, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 104

aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 105

132. Liquidation

hier: Karnevalsgesellschaft Allemannsfrönd 2021 e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein „Karnevalsgesellschaft Allemannsfrönd 2021 e. V.“ (VR 6165, AG Aachen) ist durch Beschluss vom 19. Dezember 2024



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.